Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus
in 21244 Buchholz i. d. Nordheide

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus in Buchholz in der Nordheide hat der Kirchenvorstand am 1. Dezember 2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenschuldner ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer eine Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
4. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung bzw. mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Vorauszahlung nach § 3 Absatz 3 nicht geleistet worden ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Mahn-Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren, Stundung und Erlass

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, fallen ggfls. Mahn-Kosten oder -Pauschalen an. Diese sind durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren und Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

(3) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen oder eine Ratenzahlung bewilligt werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte: für 25 Jahre 560,00 €

2. Marbel-Reihengrabstätte: für 25 Jahre 1.980,00 €

3. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage: für 25 Jahre 715,00 €

4. Wahlgrabstätte:
- a) für 25 Jahre - je Grabstelle- 725,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- 29,00 €

5. Urnenwahlgrabstätte:
- a) für 25 Jahre - 4 Urnen - 675,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung 27,00 €

6. Pflanzengrabstätte:
- a) **Pflanzen-Reihengrabstätte bei einfacher Erhaltung**: Nutzungsrecht für 25 Jahre 3.125,00 €
- b) Übernahme der Erhaltung durch den Friedhof für jedes Jahr der restlichen Laufzeit 125,00 €
- c) **Pflanzen-Reihengrabstätte bei Erhaltung mit Bepflanzung**: Nutzungsrecht f. 25 Jahre 4.500,00 €
- d) Übernahme der Erhaltung durch den Friedhof für jedes Jahr der restlichen Laufzeit 180,00 €
- e) **Pflanzen-Wahlgrabstätte bei einfacher Erhaltung**: Nutzungsrecht für 25 Jahre 1.850,00 €
 dazu je Grabstelle 1.500,00 €
- f) Verlängerung Nutzungsrecht für jedes Jahr der Verlängerung oder restlichen Laufzeit 74,00 €
 dazu für jedes Jahr der Verlängerung oder restlichen Laufzeit je Grabstelle 60,00 €
- g) **Pflanzen-Wahlgrabstätte bei Erhaltung mit Bepflanzung**: Nutzungsrecht f 25 Jahre 2.400,00 €
 dazu je Grabstelle 2.300,00 €
- h) Verlängerung Nutzungsrecht für jedes Jahr der Verlängerung oder restlichen Laufzeit 96,00 €
 dazu für jedes Jahr der Verlängerung oder restlichen Laufzeit je Grabstelle 92,00 €
- i) **Pflanzen-Urnenwahlgrabstätte bei einfacher Erhaltung** (4 Urnen): für 25 Jahre 3.250,00 €
- k) für jedes Jahr der Verlängerung oder restlichen Laufzeit 130,00 €
- l) **Pflanzen-Urnenwahlgrabstätte bei Erhaltung mit Bepflanzung** (4 Urnen): f. 25 Jahre 4.625,00 €
- m) für jedes Jahr der Verlängerung oder restlichen Laufzeit 185,00 €

7. Staudengrabstätte:
- a) **Stauden-Erdgrabstätte**: für 25 Jahre je Grabstelle 4.300,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 172,00 €
- c) **Stauden-Urnengrabstätte**: für 25 Jahre (2 Urnen) 3.325,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung (2 Urnen) 133,00 €

8. Urnenwahlgrabstätte im Urnenwald (Waldfriedhof):
- a) für 25 Jahre - je Grabstelle 800,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- 32,00 €
- c) für 6 Grabstellen an einem Baum für 25 Jahre 4.200,00 €

9. Kinderwahlgrabstätte (Waldfriedhof):
- a) für 25 Jahre - Einzelgrabstelle 225,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung 9,00 €

10. Sternenkinder-Wahlgrabstätte (Waldfriedhof):
- a) für 25 Jahre - Einzelgrabstelle 125,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung 5,00 €

11. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 6 der Friedhofsordnung: bei einer Beisetzung einer zusätzlichen Urne in einer Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 4.b), 6.f), 6.h) oder 7.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit

12. Übernahme der Erhaltung der Grabstätte durch den Friedhofsträger gemäß § 25 Abs. 3 der Friedhofsordnung bei bereits bestehendem Nutzungsrecht an einer Grabstätte:
Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Pflanzengrabstätte wird um den der restlichen Laufzeit entsprechenden anteiligen Betrag der Gebühren für das Nutzungsrecht ohne Erhaltung vermindert. Die Berechnung des Verminderungs-Betrages wird anhand des ursprünglichen Gebührenbescheides vorgenommen.

II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen:
Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen je Bestattungsfall 250,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung: für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Gruftschmuck, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. für eine Erdbestattung
 a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 195,00 €
 b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr 675,00 €
 c) bei Fehlgeborenen oder Ungeborenen kostenfrei
2. für eine Urnenbestattung 195,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen: für die Ausgrabung einer Asche 300,00 €

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen, die Prüfung der Standsicherheit und das Abräumen von Grabmalen:

1. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung (Grundgebühr) 25,00 €
2. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale)
 a) während der Dauer des Nutzungsrechts 75,00 €
 b) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung 3,00 €
3. für das Abräumen von Grabmalen und Grababdeckungen mit einer Ansichtsfläche in einer Größe von
 a) bis 0,2 m² 65,00 €
 b) über 0,2 m² bis 0,5 m² 100,00 €
 c) über 0,5 m² bis 1,0 m² 120,00 €
 d) über 1,0 m² 240,00 €
 e) für das Entfernen von Namensplatten in Rasenlage 65,00 €
 f) für das Entfernen von Grabmalen von Sternenkinder-Gräbern kostenfrei
 g) für das Entfernen von Grabeinfassungen je Seite (max. 4 Seiten) 55,00 €

VI. Sonstige Gebühren: für Wasser und Abfallentsorgung

1. je Erdbestattung 300,00 €
2. je Urnenbestattung 140,00 €
3. je Bestattung von Fehlgeborenen oder Ungeborenen kostenfrei

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Buchholz, 1. Dezember 2022
Der Kirchenvorstand:

L.S. Kern (Vorsitzender) Hildebrand (Kirchenvorsteher)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hittfeld,
Der Kirchenkreisvorstand:

L.S. Bönsch
(als Bevollmächtigter für den Kirchenkreisvorstand Hittfeld)

[Bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 49 am 08.12.2022]